

**Sozialgericht Freiburg**



Az.: S 5 KR 5878/06

Verkündet  
am 17.06.2010

Kofodziej, Amtsinspektor  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Klägerin -

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Kläger -

gegen

SECURVITA Betriebskrankenkasse  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Lübeckertordamm 1 - 3, 20099 Hamburg

- Beklagte -

Beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse- Hauptabteilung Leistungen und Mitgliedschaft  
vertreten durch den Vorstand  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg
2. Deutsche Rentenversicherung Bund  
vertreten durch das Direktorium  
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

3. Erzbistum Freiburg  
vertreten durch den Generalvikar  
Herrenstr. 35, 79095 Freiburg
  
4. Regionalverband Kirchlicher Krankenhäuser gGmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Sautierstr. 1, 79104 Freiburg

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Freiburg  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2010  
durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Grünthal,  
sowie den ehrenamtlichen Richter Gerhard Meyer und  
die ehrenamtliche Richterin Irene Kluge

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.**

**Die Sprungrevision wird nicht zugelassen.**

### Tatbestand

Die Kläger sind verheiratet und als Krankenschwester bzw. Gemeindereferent bei den von der Kammer mit heutigem Beschluss beigeladenen Arbeitgebern (Beigeladener Ziff. 4 bzw. Ziff. 3) versicherungspflichtig beschäftigt; für sie werden von den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge an die Beklagte als zuständige Einzugsstelle abgeführt. Die Kläger sind Eltern dreier in den Jahren 1990, 1993 und 1996 geborener Kinder. Wegen der Kinder war die Klägerin von September 1990 bis Januar 2003 in Erziehungsurlaub bzw. ohne Erwerbstätigkeit.

Unter dem 26.01.2004 beantragten beide Kläger bei der Beklagten als zuständiger Einzugsstelle, wegen ihres Beitrags zum gesetzlichen Rentenversicherungssystem durch Erziehung dreier Kinder bei ihnen keine Rentenversicherungsbeiträge zu erheben, hilfsweise nur erniedrigte Beiträge.

Dies lehnte die Beklagte mit Bescheiden vom 03.02.2004 unter Hinweis auf den gesetzlich vorgesehenen allgemeinen Beitragssatz, der aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten sei, ab (§§ 157 ff., 161 ff. SGB VI). Die Kläger erhoben Widerspruch und verwiesen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 03.04.2001 (1 BvR 1629/94; BVerfGE 103,242 ff) zum Pflegeversicherungsbeitrag, womit entschieden worden war, es sei verfassungswidrig, Eltern, die Kinder aufzögen und damit einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisteten, mit gleich hohen Beiträgen wie Mitglieder ohne Kinder zu belasten. Das BVerfG hatte hier dem Gesetzgeber auch im Hinblick auf die zu prüfende Bedeutung des Urteils für andere Sozialversicherungszweige eine großzügige Frist zur verfassungsgemäßen Neuregelung bis zum 31.12.2004 gesetzt. Der Gesetzgeber hatte dann mit dem Kinderberücksichtigungsgesetz vom 15.12.2004 zum 01.01.2005 in der sozialen Pflegeversicherung die Beiträge für Kinderlose auf 2,2 v.H. (statt 1,95 v.H. für Eltern) erhöht (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

Erst nach Erhebung einer Untätigkeitsklage durch die Kläger wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.11.2006 die Widersprüche als unbegründet zurück. Dabei ging sie auch auf ein Schreiben der Kläger vom 17.12.2005 ein, das der Beklagten offenbar erst im Rahmen der Untätigkeitsklage zur Kenntnis gelangt war und in welchem eine verfassungskonforme Reduzierung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), aber auch zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (SPV) verlangt wurde. Die Kläger hatten hier geltend gemacht, der Gesetzgeber sei seiner Verpflichtung aus dem Urteil des BVerfG vom 03.04.2001 mit der geringfügigen Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge für Kinderlose nicht ausreichend nachgekommen und für die GRV und GKV habe er in verfassungswidriger Weise jeden Handlungsbedarf negiert. Die Beklagte wies im Widerspruchsbescheid darauf hin, eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Beitragsregelungen obliege nur der Rechtsprechung.

Die Kläger haben am 27.11.2006 Klage erhoben, mit der sie von der Beklagten eine Beitragserhebung zur SPV, GKV und GRV unter Zugrundelegung eines reduzierten Bemessungsentgeltes verlangen. Hilfsweise sei der Rechtsstreit gemäß Art. 100 GG auszusetzen und die Sache dem BVerfG vorzulegen. Soweit das BSG mit Urteilen vom 05.07.2006 (leitende

Entscheidung: B 12 KR 20/04 R, SozR 4-2600 § 157 Nr.1) entschieden habe, für den Bereich der GRV gebiete es der Aufwand der Eltern für ihre Kinder von Verfassungen wegen nicht, sie von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien, so sei diesem Urteil nicht zu folgen. Insoweit nahmen die Kläger Bezug auf den Inhalt mehrerer Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile des BSG sowie unter anderem auf eine kritischen Besprechungsaufsatz von Frau Prof. Lenze zu den Urteilen des BSG, zuletzt noch auf eine Abhandlung von Borchert über „Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung“.

Die Kläger beantragen:

Die Bescheide der Beklagten vom 03.02.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 01.11.2006 werden aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt,

die Beiträge zur gesetzlichen Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung unter Abzug der durchschnittlichen Unterhaltskosten für 3 Kinder vom Bemessungs-entgelt zu erheben,

beziehungsweise hilfsweise,

die Beiträge unter Berücksichtigung der Erziehung von 3 Kindern nur noch in Höhe von 50 v.H. der gegenwärtigen Bemessung (auch hinsichtlich des sogenannten Arbeitgeberbeitrags) zu erheben.

Weiter hilfsweise beantragen die Kläger,

den Rechtsstreit gemäß Artikel 100 Grundgesetz auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob die die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge zur Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung regelnden Vorschriften mit Artikel 1, 2, 3, 6, 14, 20 und 28 Grundgesetz vereinbar sind.

Weiter beantragen die Kläger

für den Fall der Klageabweisung die Zulassung der Sprungrevision.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten des Gerichts über die Untätigkeitsklage der Kläger, S 5 KR 3636/06, Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klagen der beiden Kläger sind insgesamt zulässig, insbesondere auch insoweit, als sie sich nicht nur gegen die Beiträge zur GRV wenden, über welche die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden vom 03.02.2004 entschieden hatte, sondern auch gegen die Beiträge zur GKV und zur SPV. Insoweit hat die Beklagte mit dem angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 01.11.2006 ebenfalls eine Entscheidung getroffen, denn sie ist ausdrücklich auf den Schriftsatz der Kläger vom 17.12.2005 eingegangen, in welchem auch die Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung zur GKV und zur SPV beanstandet worden ist.

Die Klagen sind jedoch unbegründet, denn eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen der Beklagten kommt nicht in Betracht, weil sie die den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Beiträge von den Klägern verlangt und die Kammer sich nicht davon überzeugen kann, dass die gesetzlichen Beitragsregelungen im Hinblick auf kindererziehende Eltern verfassungswidrig seien, so dass der Rechtsstreit gemäß Art. 100 GG auszusetzen und dem BVerfG die Frage vorzulegen wäre, ob die die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge regelnden Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Grundsätzlich werden die Beiträge nach einem bestimmten vom Hundertsatz, dem sogenannten Beitragssatz, der beitragspflichtigen Einnahmen bemessen, wozu insbesondere das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zählt. Für den Bereich der GRV ergibt sich dies aus §§ 157, 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI, für die GKV ist dies in §§ 223 Abs. 2, 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie 241 SGB V geregelt. Für die SPV sind die entsprechenden Regelungen in §§ 54 Abs. 2 S. 1, 57 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 226 SGB V enthalten, wobei der Beitragssatz für Eltern nach § 55 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB XI nur 1,95 % beträgt, hingegen 2,2 v.H. für Versicherte, die keine Kinder erzogen haben.

In den gesetzlichen Regelungen ist weder vorgesehen, die Beiträge für Eltern unter Abzug der durchschnittlichen Unterhaltskosten für die erzogenen Kinder vom Bemessungsentgelt zu erheben, noch ist vorgesehen, die Beiträge bei Erziehung von drei Kindern nur noch in Höhe von 50 v.H. der ansonsten geltenden Bemessung zu erheben. Die Kammer hält die gesetzlichen Regelungen insoweit für mit dem Grundgesetz vereinbar und nicht gegen Grundrechte der Kläger verstoßend.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung insbesondere dahingehend argumentiert, die Tatsache, dass die Beitragserhebung aus dem vollen Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung der Eltern erfolge, stelle bei Vorhandensein von Kindern in Wahrheit eine Beitragserhebung auch aus den den Kindern zustehenden Anteilen an den Einkünften aus versicherungspflichtiger Beschäftigung dar, und dies stelle einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes bzw. gegen Art. 6 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stünden, dar. Dieser Argumentation vermag die Kammer so nicht zu folgen. Sie wird auch vom BVerfG in seinem Urteil zur Beitragserhebung in der SPV nicht vertreten. Das Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung steht in voller Höhe dem jeweiligen Arbeitnehmer zur Verfügung und hieran anknüpfend erfolgt grundsätzlich die Beitragserhebung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Sind Kinder oder sonstige Unterhaltsberechtigte vorhanden, steht nicht etwa ein Teil des Arbeitsentgelts nicht dem Arbeitnehmer, sondern den Kindern zu. Eine andere Frage ist es, ob, ähnlich wie im Steuerrecht,

wo für Kinder Steuerfreibeträge zugestanden werden, im Bereich des Beitragsrechts der Sozialversicherung bestimmte Anteile am Arbeitsentgelt, das die Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung darstellt, beitragsfrei gestellt werden müssten. Dies ist nach Auffassung der Kammer aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend geboten, weshalb die Kammer keinen Grund hat, den Rechtsstreit gemäß Art. 100 Grundgesetz auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob die Beitragspflicht bzw. die Höhe der Beiträge mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Im Bereich der SPV sieht das BVerfG einen Vorteil für kindererziehende Eltern darin, dass sie bei gleichen Beiträgen Leistungen für die anderen Familienmitglieder kostenlos erhalten. Diese Begünstigung wiege aber den mit der Erziehungsleistung erbrachten generativen Beitrag und den damit verbundenen Nachteil angesichts des Vorteils der Kinderlosen durch die Erziehungsleistung der Eltern nicht vollständig auf. Genau deshalb fordere der Ausgleich der Benachteiligung von Erziehungsleistungen erbringenden Versicherten mehr als nur den beitragsfreien Erwerb des Rechts auf Pflegeleistungen für Familienangehörige. Insbesondere verweist das BVerfG in diesem Zusammenhang auf einen zusätzlichen Nachteil von kindererziehenden Versicherten, der darin liege, dass Kinderlose in späterem Alter in viel größerem Umfang teure Leistungen aus der Pflegeversicherung beanspruchen. Während Eltern, die später pflegebedürftig würden, zu 76 % nur Pflegegeld für selbstbeschaffte häusliche Pflege beantragten, würden diese relativ preisgünstigen Leistungen nur zu 66 % von Kinderlosen beansprucht, denn diese müssten, mangels zur Verfügung stehender häuslicher Pflege durch eigene Kinder sich weitaus häufiger in stationäre Pflegeheime begeben und die teureren Leistungen der Pflegekassen bei stationärer Pflege in Anspruch nehmen. Zusammenfassend hat das BVerfG deshalb innerhalb des Systems der SPV einen Ausgleich im Beitragsrecht für kindererziehende Eltern verlangt, und zwar schon vom ersten Kind an. Der Gesetzgeber ist dem Verlangen des BVerfG in der Weise nachgekommen, dass er für nicht kindererziehende Versicherte den Beitragssatz auf 2,2 v.H. erhöht hat, die kindererziehenden Versicherten also einen im Ergebnis erniedrigten Beitragssatz von 1,95 % bezahlen. Insoweit beanstanden die Kläger, dass der Gesetzgeber nicht nach der Anzahl der aufgezogenen Kinder differenziert habe, sondern pauschal, sobald auch nur ein zur Erziehendes Kind vorhanden sei, den kindererziehenden Versicherten die Beitragsermäßigung auf 1,95 v.H. zugestehe. Die Kammer hält diese pauschalierende Regelung des Gesetzgebers jedoch für vertretbar; insbesondere vermag sie nicht zu erkennen, dass das BVerfG an irgend einer Stelle seiner Entscheidung eine konkrete Staffelung der Beitragsreduzierung für kindererziehende Versicherte nach der jeweiligen Kinderanzahl verlangt hätte. Da die vom Gesetzgeber in der SPV getroffene Regelung im Übrigen auch gegenüber den Anforderungen des BVerfG eine zusätzliche Bevorzugung der Eltern insoweit enthält, als diese lebenslang die niedrigeren Beiträge zu zahlen haben, also nicht nur während der Erziehungsphase, hält die Kammer die vom Gesetzgeber getroffene Regelung für verfassungsrechtlich vertretbar.

Überträgt man die Argumente aus der Entscheidung des BVerfG vom 03.04.2001 auf die GKV, so zeigt sich, dass auch hier ein Vorteil für kindererziehende Versicherte darin zu finden ist, dass diesen für die Kinder die kostenfreien Krankenversicherungsansprüche aus der Familienkrankenversicherung (§ 10 SGB V) zur Verfügung stehen, für die sie keinerlei gesonderte Beiträge zu entrichten haben. Dabei ist zu berücksichtigen dass die Familienkrankenversicherung für die kostenfrei mitversicherten Kinder in weitaus höherem Maße beansprucht wird, als die Pflegeversicherung für kostenlos mitversicherte Leistungen an Kinder der Versicherten. In der Regel werden nämlich Leistungen der Pflegeversicherung nur von behinderten Kindern oder Jugendlichen in Anspruch genommen werden, während

Leistungen der Familienkrankenversicherung für jedes erkrankte Kind aufgebracht werden müssen. Angesichts vielfältiger Vorsorgeuntersuchungen und der allgemein bekannten Erkrankungshäufigkeit gerade kleinerer Kinder - man denke nur an die zahlreichen typischen Kinderkrankheiten - wird die GKV regelmäßig in erheblichem Umfang die kostenfreien Leistungen der Familienversicherung an Kinder auszurichten haben, während die SPV praktisch nur in Fällen einer Behinderung oder schwerer chronischer Erkrankungen von Kindern oder Jugendlichen Leistungen zu gewähren hat. Hinzu kommt weiter, dass ältere kinderlose Versicherte die GKV kaum in höherem Umfang in Anspruch nehmen werden als ältere Versicherte, die Kinder erzogen haben. Im Rahmen der GKV werden nämlich vor allem Arznei- und Hilfsmittel, ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Krankenhausleistungen in Anspruch genommen, unabhängig davon, ob der Versicherte Kinder hat oder nicht. Dies ist im Bereich der SPV anders, denn dort werden ältere Versicherte, die Kinder haben, häufiger zu Hause gepflegt als ältere Versicherte ohne Kinder, die häufiger die teuren Leistungen stationärer Pflegeheime in Anspruch nehmen müssen. Zusammenfassend sieht die Kammer deshalb im Bereich der GKV so erhebliche Vorteile für die Versicherten mit Kinder auf der Leistungsgewährungsseite, dass eine Ermäßigung der Beiträge zur GKV verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten erscheint.

Im Bereich der GRV gibt es für versicherte Eltern, die Kinder erzogen haben, die sogenannten Erziehungszeiten, wobei früher pro Kind ein Jahr an Erziehungszeiten angerechnet werden konnte, inzwischen seit dem Jahre 1993 sogar pro Kind drei Jahre an Erziehungszeiten anrechenbar sind. Für den Fall der Klägerin bedeutet dies, dass ihr insgesamt 7 Jahre an Erziehungszeiten angerechnet werden können und sie allein mit diesen Zeiten die Wartezeit für eine Rente erfüllt. Die allgemeine fünfjährige Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI für eine Rente wegen Alters hat eine Versicherte bereits dann zurückgelegt, wenn er nach 1992 2 Kinder erzogen hat; in diesem Fall werden ihm nach § 56 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 SGB VI schon 6 Jahre an Kindererziehungszeit angerechnet. Dies stellt einen derart wesentlichen Vorteil für kindererziehende Versicherte dar, dass dem auf der Beitragsseite nicht etwa noch eine Beitragsermäßigung gewährt werden muss. Dasselbe Argument - neben weiteren - verwendet auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 09.12.2003 (1 BvR 558/99, BVerfGE 109,96 ff), in welchem es das Beitragsrecht in der Alterssicherung der Landwirte für verfassungsgemäß erklärt hat. Die Kammer hält deshalb die derzeitige Regelung der Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls nicht für verfassungswidrig.

Die Kammer ist im Übrigen der Auffassung, dass das Grundpostulat des BVerfG in seinem Urteil zu den Beiträgen in der SPV vom 03.04.2001, die Kindererziehung müsse systemimmanent berücksichtigt werden, sofern sie einen konstitutiven, dem Geldbeitrag gleich zu erachtenden generativen Beitrag zum jeweiligen Sozialversicherungssystem darstellt, unter heutigen politischen Gegebenheiten kritisch betrachtet werden muss. Die Frage muss erlaubt sein, inwieweit Kindererziehung heute - im Gegensatz etwa zur Bismarckzeit, als das deutsche Sozialversicherungssystem begründet wurde - überhaupt noch als konstitutiver generativer Beitrag zum Sozialversicherungssystem, der dem Geldbeitrag gleich erachtet werden müsste, anzusehen ist. Die Geburtenrate in Deutschland ist bereits derzeit so niedrig (nach neuesten Presseveröffentlichungen die niedrigste Geburtenrate innerhalb der EU), dass mit ihr das gesetzliche Sozialversicherungssystem in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden könnte, was in gleicher Weise selbstverständlich für die deutsche Volkswirtschaft insgesamt gelten muss. Dennoch ist ein Zusammenbruch der Systeme nicht zu erwarten, da angesichts des „generativen Streiks“ ein wirtschaftlicher Ausgleich, der für die Fortexistenz der derzeitigen Volkswirtschaft und für die Fortexistenz der derzeitigen Sozialversicherungssysteme notwendig wäre, auch durch

erweiterte Zulassung von Immigration ersetzt werden könnte. Es gibt weltweit andere Staaten mit sehr geringer Geburtenrate, die bereits in weit größerem Umfang als Deutschland auf Zulassung größerer Immigrationsströme setzen, wie etwa Kanada, und die auf diese Weise auch ihre Sozialversicherungssysteme am Leben erhalten können. Zulassung von Immigration bedeutet in Europa entscheidende Verjüngung der Gesellschaften, denn die immigrationswilligen Familien sind in aller Regel kinderreich und stellen damit dem deutschen Arbeitsmarkt, gegebenenfalls nach entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen, die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung, um auch in Zukunft die auf eine nachwachsende Beitragszahlergeneration angewiesenen Sozialversicherungssysteme überleben zu lassen. Von nachwachsenden Generationen hängt im Übrigen nicht nur das Rentenversicherungssystem, sondern, darauf weist zutreffend das BSG in seinen Urteilen vom 05.07.2006 hin, auch jedes andere Altersvorsorgesystem und ausnahmslos alle künftige Wirtschaften, ja überhaupt alles künftige Leben in Staat und Gesellschaft ab. Deshalb muss dem Gesetzgeber auch ein weiter Spielraum in Bezug auf die Frage verbleiben, inwieweit er in einzelnen Teilsystemen oder systemübergreifend Nachteile ausgleichen will, die den Familien entstehen, die sich im heutigen, hedonistisch-egoistisch ausgerichteten gesellschaftlichen Umfeld die Belastungen und Entbehrungen durch „Kinderhaben“ überhaupt noch zumuten.

Nach alledem mussten die Klagen abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung war nach § 193 SGG zu treffen.

Gründe für eine Zulassung der Sprungrevision hat die Kammer nicht gesehen (§ 161 SGG). Insbesondere ist die Kammer der Auffassung, dass der Sache im Hinblick insbesondere auf die Entscheidung des BVerfG zum Beitragsrecht in der Alterssicherung der Landwirte vom 09.12.2003 sowie der Entscheidung des BSG zum Beitragsrecht der Rentenversicherung vom 05.07.2006 keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukommt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das BVerfG mit Kammerbeschlüssen vom 05.01.2010 mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das Urteil des BSG vom 05.07.2006 mangels hinreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen hat (1 BvR 2973/06, 1 BvR 2983/06, 1 BvR 3039/06).

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

gez. Grünthal  
Richter am Sozialgericht

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ausgefertigt:  
Freiburg i. Br., den 30.07.2010



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle